

(3) Abwertungen auf Grund zentraler Entscheidungen werden entsprechend den Festlegungen der zuständigen zentralen Organe finanziert.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Generaldirektor der WB Hochseefischerei hat für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten.

(2) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

(3) Die Leiter der Betriebsteile der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung auf die Fischauslieferungslager und zweckmäßige Verwendung verantwortlich.

(4) Die Leiter der Fischauslieferungslager sind auf der Grundlage bestätigter Verwendungskonzeptionen berechtigt, im Rahmen ihrer Limite zu entscheiden über

- a) Preisherabsetzungen nach eingetretener Gebrauchswertminderung;
- b) den finanziellen Ausgleich von natürlichem Schwund;
- c) den finanziellen Ausgleich von Verlusten im Rahmen der Warenbewegung;
- d) Preisherabsetzungen bei Lieferungen zur Verwertung in der tierischen Ernährung;
- e) die Gewährung von Zielpremien.

(5) Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der Mittel sind durch die Betriebsteile Verwendungskonzeptionen zu erarbeiten. Diese sind von den Leitern der Großhandelsbetriebe zu bestätigen.

§ 6

Ermittlung des Senkungsbetrages bei Preisherabsetzungen

Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel die Differenz zwischen dem Einkaufspreis alt/neu unter Beachtung der abgaberechtlichen Bestimmungen,
- b) im Einzelhandel die Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis (GAP) alt/neu

zugrunde zu legen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlt werden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5% und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Diese Prämien unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 8

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind mit hohem Effekt in der Versorgung zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller

Höhe verwandt wurde, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel

- a) aus der Einzelhandelstätigkeit zu 100 % auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- b) aus der Großhandelstätigkeit zu 75 % auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- c) aus der Großhandelstätigkeit zu 25 % an den zentralisierten Fonds Handelsrisiko der WB Hochseefischerei abzuführen.

(2) Die nicht verwandten Mittel gemäß Abs. 1 Buchst. c sind bis zum 20. Werktag des folgenden Jahres für das zurückliegende Jahr zu überweisen. Abweichungen und Änderungen können nur mit Zustimmung des Generaldirektors der WB Hochseefischerei vorgenommen werden.

(3) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für die sozialistischen Großhandelsbetriebe nicht zulässig.

§ 9

Nachweis der Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Großhandelsbetriebe haben für den abgelaufenen Zeitraum einen Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 4 Abs. 2 zu führen.

(2) In den Lagern des Großhandels sind für alle zu Lasten des Fonds Handelsrisiko verwendeten Mittel kontrollfähige Nachweise (wie u. a. Warenprotokolle, Ladelisten, Rechnungsbelege) zu führen.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Großhandelsbetriebe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit eingeleiteten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 10

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik erfolgt entsprechend den Festlegungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Kontenrahmen für den zentralen und örtlichgeleiteten sozialistischen Handel.

(2) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe führen gegenüber der WB Hochseefischerei den Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Rahmen der fachlichen Berichterstattung des Generaldirektors.

§ 11

Schlußbestimmungen .

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. April 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren — (GBl. II Nr. 26 S. 296) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1978

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e